



**Dezernatsverteilungsplan
für die
Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz)**

Stand: 9. Juli 2024

Vorbemerkungen

Der Dezernatsverteilungsplan regelt gemäß § 50 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die Bildung von Geschäftsbereichen (**Dezernate**) und deren Übertragung auf die ehrenamtlichen Beigeordneten.

In Gemeinden mit hauptamtlicher Leitung soll gemäß § 50 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz GemO bei der Bildung der Geschäftsbereiche auf den Verwaltungsgliederungsplan bzw. Produktplan abgestellt werden. Die Verwaltungsaufgaben eines Geschäftsbereiches sollen möglichst in einem Sachzusammenhang stehen und einer einheitlichen Leitung bedürfen. Die Befugnisse des Ortsbürgermeisters, die über einen sachlich abgrenzbaren Geschäftsbereich hinausgehen und die Ortsgemeinde als Ganzes betreffen, wie z.B. das Eilentscheidungsrecht, können nicht auf einen ehrenamtlichen Beigeordneten als Geschäftsbereich übertragen werden.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich werden auch dann als ständige Vertreter des Ortsbürgermeisters für ihren Geschäftsbereich tätig, wenn der Ortsbürgermeister nicht verhindert ist (§ 50 Absatz 3 Satz 3 GemO).

Soweit für Beigeordnete Geschäftsbereiche gebildet werden sollen, ist deren Zahl in der Hauptsatzung festzulegen. In § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der **Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz)** ist die Zahl der zu bildenden Geschäftsbereiche mit einem festgelegt.

Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsbereiche bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates (§ 50 Absatz 4 Satz 4 GemO). Die Übertragung der Geschäftsbereiche endet mit Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten.

Dem vorliegenden Dezernatsverteilungsplan hat der **Ortsgemeinderat Weingarten (Pfalz)** in seiner Sitzung am 8. Juli 2024 zugestimmt. Die Übertragung von Geschäftsbereichen an die ehrenamtlichen Beigeordneten wurde somit am nächst folgenden Tage wirksam.

Weingarten (Pfalz), den 9. Juli 2024

Becker
Ortsbürgermeister

Dezernat 1: Ortsbürgermeister

Dem Ortsbürgermeister obliegt die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben und Bereiche (Produkte), die nicht im Rahmen dieses Dezernatsverteilungsplanes auf den Beigeordneten übertragen worden sind. Die Funktion des Ortsbürgermeisters als Dienstvorgesetzter gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 GemO bleibt unberührt (VV Nr. 1 zu § 47 GemO).

Dezernat 2: Erste/r Beigeordnete/r

(allgemeine/r Vertreter/in des Ortsbürgermeisters gemäß § 50 Absatz 2 Satz 1 GemO)

Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:

Produkt	Beschreibung
5410	Gemeindestraßen und Plätze
5416	Beleuchtung
5511	Öffentliches Grün, Landschaftsbau und Parkanlagen
5540	Naturschutz und Landespflege
5530	Friedhofs- und Bestattungswesen
5559	Feld-, Wald- und Wirtschaftswege

Bestehen hinsichtlich der Zuständigkeit bzw. der Abgrenzung zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen unterschiedliche Ansichten oder berühren Angelegenheiten mehrere Geschäftsbereiche, so ist dies in gemeinsamen Besprechungen des Ortsbürgermeisters mit den Beigeordneten zu beraten und zu entscheiden (vgl. § 50 Absatz 7 GemO RP).

- Ende des Dokuments -